



Brüssel, den 4. Juni 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0400/A(COD)

9424/1/19
REV 1

CODEC 1105	AGRILEG 97
INST 138	IND 177
JUR 262	COMPET 413
TELECOM 232	MAP 11
DEVGEN 108	POLARM 7
EMPL 278	COARM 85
SOC 368	CSDP/PSDC 248
ENER 273	CFSP/PESC 390
ENV 491	CONSOM 169
STATIS 39	SAN 254
ECOFIN 501	JUSTCIV 122
DRS 42	AVIATION 111
EF 199	TRANS 345
MI 451	MAR 111
ENT 136	UD 145
CHIMIE 81	CLIMA 143

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das
Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290
und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Dezember 2016 den Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 33, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 64 Absatz 2, Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 172, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 207, Artikel 214 Absatz 3 und Artikel 338 Absatz 1 AEUV stützt.

¹ Dok. 5623/17.

2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 1. Juni 2017 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 1. Dezember 2017 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 17. April 2019 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁴ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Einigung zu bestätigen, ebenso wie die in Addendum 2 enthaltene Erklärung des Rates, die in die Kurzniederschrift über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter aufzunehmen ist.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ferner ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 65/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt billigen;
 - beschließen, die in den Addenda 1 und 3 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließen, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

² ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 29.

³ ABl. C 164 vom 8.5.2018, S. 82.

⁴ Dok. 8448/19.